

Beitragsordnung des TTC Waldershof e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Der Vorstand des TTC Waldershof e.V. hat am 01.06.2024 gemäß § 6 Ziffer 1 der Satzung mit Zustimmung der Mitglieder bei der Versammlung die Änderung der nachfolgenden Beitragsordnung beschlossen.
2. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen bei der Beitragserhebung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags und kann auf der Homepage des TTC Waldershof e.V. eingesehen und ausgedruckt werden.
3. Die festgesetzten Beträge einer Beitragsänderung werden zum nächsten Quartal erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
4. Diese Beitragsordnung ist für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 2 Beitragspflicht

1. Es besteht eine allgemeine Beitragspflicht beim TTC Waldershof e.V.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch die Abgabe des vollständig und leserlich ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrags an den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum des Antrags, es sei denn, es ist ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt angegeben.
3. Bei Kindern und Jugendlichen ist der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

§ 3 Beiträge - Beitragsstruktur

1. Beitragsklassen - Beitragshöhe pro Jahr:

01 Jugendliche	96 €
02 Erwachsene über 18 Jahre	96 €
03 Ehrenmitglieder frei	
04 Familienbeitrag mit Kindern	160 €
07 verminderter Mitgliedsbeitrag	48 €

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Als Familienmitglieder gelten drei Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), die in einem Haushalt leben und vom gemeinsamen Familieneinkommen abhängig sind. Familienbeiträge gelten auch bei eheähnlichen Gemeinschaften, die einen gemeinsamen Haushalt führen.
4. (Mitglieder ab 65 Jahre gelten als Rentner. Bei jüngeren Mitgliedern, die den Rentnerbeitrag in Anspruch nehmen möchten, genügt der einmalige Nachweis. Beitragsermäßigungen für Arbeitslose, Schwerbehinderte (mind. 50 %) sowie Auszubildende und Schüler/Studenten werden nur auf jährlichen Nachweis gewährt.)
5. In Fällen sozialer Härte und bei anderen Gründen kann der Vorstand für das einzelne Mitglied befristet und unbefristet Ausnahmen hinsichtlich der Höhe und der Zahlungsmodalitäten beschließen. Anträge hierzu sind vor der Fälligkeit des Beitrages schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand kann hierzu entsprechende Nachweise fordern.
6. Ein Probetraining bis zu vier Einheiten ist kostenlos. Erfolgt danach

kein Eintritt in die entsprechende Abteilung des Vereins, ist jede weitere Teilnahme zu untersagen.

7. Bei Neueintritt in den Verein wird der Erstbeitrag durch vorschüssige Zahlung für das nächste Quartal fällig.
8. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen.
9. Für zusätzliche Sportangebote und Veranstaltungen (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, Ausflüge, Trainingslager Kursangebote, usw.) können gesonderte Gebühren oder einmalige Sonderzahlungen verlangt werden.

§4 Zahlungsmodalitäten

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung in der 1. Woche eines Quartals für das entsprechende Vierteljahr vom Girokonto der Mitglieder abgebucht.
2. Die Kosten des Zahlungsverkehrs sind vom Beitragspflichtigen zu tragen. Insbesondere zusätzliche Kosten des Lastschrifteinzugs, die das Mitglied zu vertreten hat (Nichtbezahlung der Lastschrift aufgrund falscher Angaben, mangels Deckung oder aufgrund eines unberechtigten Widerspruchs), hat das Mitglied zu tragen.

§5 Beitragsrückstände

1. Kommt ein Mitglied seiner Beitragszahlung bis spätestens zwei Monate nach dem Bankeinzug nicht nach, gerät es in Höhe des Beitrags in Zahlungsverzug.
2. Bei Zahlungsverzug leitet der TTC Waldershof e.V. das schriftliche Mahnverfahren ein. Dem Mitglied wird bei der ersten Mahnstufe

eine Mahngebühr von 5 €, bei der zweiten Mahnstufe von 10 € in Rechnung gestellt.

3. Bleibt das Mahnverfahren erfolglos, welches der Verein durchführt, so ist der TTC Waldershof e.V. berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Interessen das Mitglied gem. § 4 Ziffer 4 der Satzung zum Jahresende auszuschließen. Die damit verbundenen Kosten gehen dann von Anfang an zu Lasten des Mitglieds.

§ 6 Vereinskonto

ist das Konto (IBAN): _____

bei der (BIC): _____

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Versicherung und Haftungsausschluss

1. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landessportverbandes BLSV.
2. Die Benutzung der zugänglichen Turnhalle außerhalb der Trainingszeiten erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Der Verein übernimmt keine Haftung für Sachen von Personen, die in den von ihr benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden.
4. Über zurückgelassene Sachen darf der Verein verfügen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen abgeholt werden.

§ 8 Vereinsaustritt Änderungen, Kündigung der Mitgliedschaft

1. Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich bis zum Ende eines Quartals möglich.
2. Die schriftliche Kündigung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Verein (Vorstand oder Abteilungsleiter) eingegangen sein. Bei Kindern und Jugendlichen muss die Kündigung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Mündliche Kündigungen und Mitteilungen an die Abteilung genügen nicht. Eine Kündigungsbestätigung wird nur auf besonderen Wunsch und aus Kostengründen nur per Email (bei Vorliegen der Email-Adresse) versandt.
3. Wichtige Änderungen wie Namensänderungen, Wohnortwechsel und Bankverbindungsdaten müssen dem Verein schnellstmöglich schriftlich mitgeteilt werden.
4. Kommt ein Mitglied dieser Meldepflicht nicht nach, so muss es die Kosten für entsprechende Nachforschungen durch den Verein übernehmen.

§ 9 Datenschutz

Unter Beachtung des Datenschutzgesetzes des Bundes werden die Daten der Mitglieder zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Beitragsordnung tritt nach Eintrag des Vereins ins Vereinsregister in Kraft. Sie ist den Mitgliedern durch Aushändigung, Email oder auf der Homepage umgehend bekannt zu machen.